



**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie
der Betreuten Grundschule in der Gemeinde Malsfeld**

(Kostenbeitragsatzung)

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Malsfeld vom 04.09.1978 – in der zurzeit gültigen Fassung - über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Betreuten Grundschule in der Astrid-Lindgren-Schule Malsfeld der Gemeinde Malsfeld

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Malsfeld sowie in der Betreuten Grundschule aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 1. eines Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder sowie in der Betreuten Grundschule und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag, Verpflegungsentgelt und feste Umlage

- (1) Für die in den Kindertageseinrichtungen und in der Betreuten Grundschule angebotenen Mittagsverpflegung ist ein Entgelt zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden grundsätzlich zu zahlen. Ebenso das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen in allen Betreuungsmodulen in der Betreuten Grundschule.

Zudem wird in allen Einrichtungen für jedes Kind eine feste Umlage (u. a. für Getränke, Bastel-/Verbrauchsmaterial, Geschenke, Dekoration, Fotos, Portfolio,) erhoben.

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Betreuungsmodul <u>Kindertages-</u> <u>einrichtungen</u>	Betreuungs- zeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	<i>7 - 13 Uhr</i> 6 Stunden	205,- €	-	205,- €
Krippenkind im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	<i>7 -14:30 Uhr</i> 7,5 Stunden	235,- €	-	235,- €
Krippenkind im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	<i>7 – 16:30 Uhr</i> 9,5 Stunden	255,- €	-	255,- €

Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	<i>7-13 Uhr</i> 6 Stunden	234,- €	234,- €	0,- €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	<i>7 -14:30 Uhr</i> 7,5 Stunden	292,- €	234,- €	58,- €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	<i>7 – 16:30 Uhr</i> 9,5 Stunden	344,- €	234,- €	110,-€

Betreuungsmodul <u>Betreute Grundschule</u>	Betreuungszeit	Zu zahlender Kostenbeitrag monatlich
ab Schulantritt (Modul A)	dienstags-donnerstags außerhalb der Schulferien in Hessen 7:45 Uhr bis 14:45 Uhr **	<i>beitragsfrei</i>
ab Schulantritt (Modul B)	montags-freitags* 7:45 Uhr bis 14:45 Uhr	105,- €
ab Schulantritt (Modul B früh)	montags-freitags* 7:00 Uhr bis 14:45 Uhr	115,- €
ab Schulantritt (Modul C)	montags-freitags* 7:45 Uhr bis 16:30 Uhr	140,- €
ab Schulantritt (Modul C früh)	montags-freitags* 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr	150,- €
ab Schulantritt (Modul D)	montags-freitags außerhalb der Schulferien in Hessen 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr	30,- €

* nicht an gesetzlichen Feiertagen

** ein befristeter Wechsel (z. B. nur für die Schulferien) in die gebührenpflichtigen Module ist nicht möglich.

Betreuungsmodul <u>Betreute Grundschule</u>	Betreuungszeit	Zu zahlender Kostenbeitrag wöchentlich
Ferienbetreuung	montags-freitags 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr ***	50,- €

*** während der Schulferien in Hessen, außerhalb der Schließzeiten

Verpflegungsentgelt für Mittagessen	Zu zahlender Kostenbeitrag monatlich
Kindertageseinrichtungen (5 Verpflegungstage)	66,- €
Kindertageseinrichtungen (3 Verpflegungstage)	40,- €
Betreute Grundschule (Modul A)	40,- €
Betreute Grundschule (Modul B, B früh, C, C früh)	81,- €
Feste Umlage für alle Einrichtungen	10,- €

Verpflegungsentgelt für Mittagessen	Zu zahlender Kostenbeitrag wöchentlich
Ferienbetreuung während der Schulferien in Hessen	21,50 €

- (2) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Einrichtung für Kinder angebotene Verpflegung auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest.

Der monatlich zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt wird durch Aushang in der Einrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Malsfeld mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

- (3) Wenn ein Kind an mehr als 5 aufeinander folgenden Betreuungstagen z. B. wegen Krankheit oder Urlaub keine Verpflegung erhält, unverzüglich entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden können, kann von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes für die restlichen Fehltage abgesehen werden und auf Antrag das Verpflegungsentgelt für diese Tage erstattet werden.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Malsfeld jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag je angefangener Stunde in Höhe von 15,- €.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde in einer Krippengruppe betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 75 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung bzw. der Betreuten Grundschule und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung bzw. der Betreuten Grundschule. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen

Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit (7 – 13 Uhr) gekürzt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Einrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Malsfeld soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.malsfeld.net einsehbar sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Malsfeld, den 21.03.2024

(Dienstsiegel)



Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 27.03.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Malsfeld www.malsfeld.net öffentlich bekannt gemacht.

Malsfeld, den 27.03.2024

(Dienstsiegel)



Bürgermeister